



PETITION AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG

FÜR EINE BUNDESWEITE PHOTOVOLTAIKPFLICHT AUF NEUBAUDÄCHERN

-LANGFASSUNG-

*Die zulässige Zeichenzahl für Petitionen an den Bundestag ist stark beschränkt.
Diese Langfassung differenziert zusätzliche Details aus.*

Petition:

Der Petent und die Mitzeichnenden fordern eine bundesweite Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Neubaugebäuden und Bestandsgebäuden, deren Dachkonstruktion oder Dacheindeckung wesentlich verändert oder erneuert wird. Die Dachfläche soll möglichst vollflächig zur Energieerzeugung herangezogen werden. Mit Installation und Betrieb der Anlage darf der Bauherr einen Dritten beauftragen.

Ist die Installation einer Photovoltaikanlage im Einzelfall nicht möglich, aufgrund von

- ungünstiger Orientierung der Dachflächen,
- Beschattung der Dachfläche,
- unzureichender Standsicherheit der Tragkonstruktion,
- Auflagen im öffentlichen Interesse (z. B. Denkmalschutz) sowie
- technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit,

ist der Bauherr zu verpflichten, die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen der gleichen Gesamtfläche auf geeigneten Ersatzflächen nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen anteilig zu befreien sind Bauherren, die Teile ihrer Dachflächen

- hochwertig nutzen (z. B. Dachterrassen),
- begrünen oder
- anderweitig zur Gewinnung erneuerbarer Energien nutzen.

Weiterhin fordern der Petent und die Mitzeichnenden Förderungen und Bürokratieabbau für private Photovoltaikdachanlagenbetreibende. Insbesondere sollen

- im Rahmen der Photovoltaikpflicht erzielte Erlöse als nicht gewerblich eingestuft werden,
- der Eigenverbrauch sowie Mieterstrommodelle grundsätzlich von der EEG-Umlage befreit werden,
- KfW-Kredite für die Finanzierung von Photovoltaikpflichtanlagen staatlich garantiert werden und
- die Bauherren mit einer offiziellen Handreichung unterstützt werden, die alle erforderlichen Anmeldevorgänge und entsprechende Kontaktstellen übersichtlich zusammenstellt.

Die Förderungen sollen auch für Energiespeicher gelten, die in Zusammenhang mit der Photovoltaikpflichtanlage stehen.

Begründung:

Um das 1,5 °C-Ziel des Klimaabkommens von Paris erreichen zu können, muss ein möglichst schneller Umstieg auf eine erneuerbare Energieversorgung gelingen. Dies stellt auch hohe Anforderungen an den Umbau und die Ertüchtigung des Stromnetzes. Entlastend wirken Photovoltaikanlagen auf Dächern, die den Eigenbedarf decken oder über Mieterstrommodelle den Bewohnenden klimafreundlichen Strom zur Verfügung stellen. [1] Städte und Metropolen werden so, genau wie ländliche Siedlungen, zu dezentralen Sonnenkraftwerken. Der Petent und die Mitzeichnenden fordert daher eine bundesweite Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (kurz Photovoltaikpflicht).

Die vom Bauherrn zusätzlichen zu erbringenden Investitionen sind gemessen am Gesamtinvestitionsvolumen einer Baumaßnahme verhältnismäßig und amortisieren sich in planbaren Zeiträumen. [2] Zudem sanken die Anlagenkosten in den letzten Jahren drastisch, [3] sodass zahlreiche Eigentümerinnen und Eigentümer bereits ohne Verpflichtung Photovoltaikanlagen installieren. [4] Hinzu kommt, dass Bürgerenergiegenossenschaften berichten, mehr Finanzkraft von Investoren zur Verfügung gestellt zu bekommen, als sich geeignete Flächen akquirieren lassen. [5] Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass der Markt mit Einführung einer Photovoltaikpflicht Angebote hervorbringt, die die Verpflichtung des Bauherrn übernehmen und die Umsetzung für diesen kostenneutral gestalten. [6] Um Härtefälle zu berücksichtigen, soll von staatlicher Seite die Bereitstellung von KfW-Krediten garantiert werden.

Von der Photovoltaikpflicht sind klar abgesteckte Ausnahmen zu definieren. Hierzu zählen Auflagen im Interesse der Allgemeinheit wie Denkmalschutzauflagen. Außerdem sind Gebäude von der Photovoltaikpflicht auszunehmen, die nach objektiven Kriterien für die Installation von Photovoltaikanlagen ungeeignet sind (z. B. nach Norden orientiertes Pultdach). Um eine Gleichbehandlung sicherzustellen und der Photovoltaikpflichtumgehung durch gezielten Entwurf ungeeigneter Dächer vorzubeugen, sollen die Bauherren solcher Gebäude ihrer Pflicht auf Ersatzflächen nachkommen. Dies können zum Beispiel besser geeignete Fassadenflächen desselben oder eines anderen Gebäudes sein, aber auch Freiflächen- oder Agrophotovoltaikanlagen [7] oder die Beteiligung an solchen. Um Nutzungskonkurrenzen vorzubeugen, sind Bauherren von der Photovoltaikpflicht vollumfänglich zu befreien, wenn sie die Dachfläche bereits heute zur Gewinnung erneuerbarer Energie heranziehen, begrünen oder anderweitig hochwertig nutzen.

Voraussetzung für die Akzeptanz einer Photovoltaikpflicht sind attraktive Förderungen und der Bürokratieabbau beim Betreiben einer Photovoltaikanlage. Schon jetzt bestimmen weder das erforderliche Kapital noch fehlendes Interesse die Limitierung des Photovoltaikzubaues, sondern die zu erfüllenden Auflagen. Eine offizielle Handreichung, die alle erforderlichen Anmeldeprozesse und die jeweiligen Ansprechpartner mit Verweisen für vertiefte Informationen zur Verfügung stellt, verschafft dem Bauherrn den erforderlichen Überblick und schützt ihn vor fahrlässigem Fehlverhalten. Der Petent und die Mitzeichnenden schlagen des Weiteren eine grundsätzliche Befreiung von der EEG-Umlage für den Eigenverbrauch oder den Verbrauch im Rahmen eines Mieterstromvertrags für Anlagen vor, die aufgrund dieser Photovoltaikpflicht installiert und betrieben werden. Außerdem werden solche Anlagen nicht vorrangig mit einer Gewinnerzielungsabsicht betrieben, sodass Photovoltaikpflichtanlagen als nicht gewerblich einzustufen sind.

Quellen:

- [1] BUNDESNETZAGENTUR, 2021. Mieterstrom. Verfügbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Vertragsarten/Mieterstrom/Mieterstrom_node.html. Zuletzt geprüft am 14.02.2021.
- [2] WIRTH, Harry, 2021. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Freiburg: 02.02.2021. Verfügbar unter: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>. Zuletzt geprüft am 14.02.2021. Seiten 22 ff.
- [3] EBD. Seiten 8 ff.
- [4] EBD. Seite 5.
- [5] STORCH, Lorenz, 2020 in: Photovoltaik. Aufschwung oder Niedergang? Podcast radioReportage des BR2 vom 09.09.2020. Verfügbar unter: <https://www.br.de/mediathek/podcast/radioreportage/photovoltaik-aufschwung-oder-niedergang/1804078>. Zuletzt geprüft am 14.02.2021.
- [6] Vgl. bspw. WIWIN GMBH & Co. KG, 2020. EINHUNDERT Energie: WIWIN – Nachhaltig investieren. Video vom 18.03.2020. Verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=1jbRJxyXV_E. Zuletzt geprüft am 14.02.2021.
- [7] Vgl. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, 2019. Agrophotovoltaik. Hohe Ernteerträge im Hitzesommer. Presseinformation vom 12.04.2019. Verfügbar unter <https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/presseinformationen/2019/agrophotovoltaik-hohe-ernteertraege-im-hitzesommer.html>. Zuletzt geprüft am 14.02.2021.